

## § 7

(1) Das Konto „Umverteilung Amortisationen“ ist unter der

Kontonummer	(Kontenkreis 8000)
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt — Umverteilung Amor- tisationen —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umverteilung Amortisationen“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die Bezirksbauämter und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Bezirksbauämter zu leisten.

(3) Soweit im Plan des Bezirksbauamtes eine Abführung von Amortisationen an den Haushalt des Bezirkes festgelegt ist, ist diese vom Bezirksbauamt von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes zu leisten.

## § 8

(1) Das Konto „Umverteilung Umlaufmittel“ ist unter der

Kontonummer	(Kontenkreis 8 000)
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt..... — Umverteilung Umlauf- mittel —

zu führen.

(2) Über das Konto „Umverteilung Umlaufmittel“ sind alle Abführungen von Umlaufmitteln der VEB an die Bezirksbauämter und die Zuführungen von Umlaufmitteln aus der Umverteilung an die VEB durch die Bezirksbauämter zu leisten.

(3) Soweit im Plan des Bezirksbauamtes eine Abführung von Umlaufmitteln an den Haushalt des Bezirkes festgelegt ist, ist diese vom Bezirksbauamt von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das im § 4 Abs. 3 genannte Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes zu leisten.

## § 9

(1) Das Konto „Fonds Technik“ ist unter der

Kontonummer	.. 24 000/83
und der Konto- bezeichnung	Bezirksbauamt . . 1 ; ; — Fonds Technik —

zu führen.

(2) Über das Konto „Fonds Technik“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des Fonds Technik und ihre Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen der Bezirksbauämter für den Fonds Technik über dieses Konto abzuwickeln.

## § 10

Die Behandlung der am Jahresende auf den Sonderbankkonten Investitionen der VEB und den Konten des Bezirksbauamtes gemäß den §§ 7 und 8 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen gesondert geregelt.

## § U

Die Bezirksbauämter wickeln ihre Einnahmen und Ausgaben, die nicht entsprechend der Kontoführung gemäß §§ 5 bis 9 zu behandeln sind, über das Gesamthaushaltskonto des Rates des Bezirkes ab. Dazu gehören auch

- Gewinnzu- und -abschläge;
- Verzugszuschläge;
- Einnahmen und Ausgaben für Bankzinsen aus dem Einsatz der Kreditreserve;
- Einnahmen und Ausgaben aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, sofern die Finanzierung nicht aus dem Fonds Technik zu erfolgen hat;
- geplante Werbekosten.

## § 12

### Buchführung und Abrechnung der Bezirksbauämter gegenüber dem Rat des Bezirkes

(1) Den Bezirksbauämtern obliegt die Pflicht zur Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der in den §§ 5 bis 9 genannten Konten.

(2) Für die Einnahmen und Ausgaben gemäß § 11 ist die Verantwortlichkeit für die Buchführung durch die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke festzulegen.

(3) Die Abrechnung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben hat entsprechend den jährlichen Buchungsanweisungen des Ministeriums der Finanzen für die Erfüllung der Haushaltspläne der örtlichen Organe zu erfolgen.

(4) Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben, die auf den Saldenkonten gemäß §§ 7 bis 9 gebucht werden, ist vierteljährlich vorzunehmen und bis zum 10. Werktag nach Quartalsschluß in je einer Ausfertigung an

- a) den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
- b) die zuständige Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank,
- c) das Ministerium für Bauwesen,
- d) das Ministerium der Finanzen

einzureichen.

(5) Einzelheiten über die Buchführung und die Abrechnung werden durch den Minister der Finanzen geregelt.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1966

### Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers